Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik

Herausgeber: Widerspruch

Band: 14 (1994)

Heft: 27

Artikel: Die "Neue Unsicherheit" im vereinten Deutschland : mit dem "starken Staat" gegen "Organisiertes Verbrechen", Neonazismus und Rechtsterror?

Autor: Gössner, Rolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-651668

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rolf Gössner

Die "Neue Unsicherheit" im vereinten Deutschland

Mit dem "starken Staat" gegen "Organisiertes Verbrechen", Neonazismus und Rechtsterror?

In den vergangenen Jahren hat das politische, soziale und kulturelle Klima in der Bundesrepublik dramatische Veränderungen erfahren. Seit den verstärkten Wanderungsbewegungen als Folge des verschärften Wohlstandsgefälles zwischen Nord und Süd, zwischen West und Ost können wir - in Anlehnung an Habermas' „Neue Unübersichtlichkeit" - von einer „Neuen Unsicherheit" und vom „Ende der Gewißheiten" sprechen. Und solche unsicheren Zeiten sind immer denkbar schlecht für eine liberale Rechts- und Innenpolitik, wie sie die größer gewordene Bundesrepublik dringend nötig hätte. Den negativen Auswirkungen wachsender sozialer Unsicherheit und Ungerechtigkeit angesichts einer verfehlten Sozial- und Wirtschaftspolitik im vereinten Deutschland und im Zuge eines dramatischen Sozialabbaus (Hanesch 1994), soll offenbar, so stehen die Zeichen, mit der Keule der „Inneren Sicherheit", mit Polizeiaufrüstung und Strafrechtsverschärfungen begegnet werden nach der „bewährten" Formel: Je weniger soziale Sicherheit, desto mehr sog. Innere Sicherheit - sprich: innerstaatliche Nachrüstung und Umstrukturierung zu Lasten der Bürger- und Freiheitsrechte. Und dies auf einem bereits sehr hohen „Niveau" sicherheitsstaatlicher Entwicklung seit den siebziger Jahren, insbesondere im Zuge der sog. Terrorismusbekämpfung - einer Rechtspolitik, die die rechtsstaatliche und bürgerrechtliche Substanz in der (Alt-)Bundesrepublik bereits schwer beeinträchtigte und uns einen präventiv agierenden Sicherheitsstaat bescherte, der mittlerweile auch die neuen Bundesländer im Osten erobert hat.

Neue Sicherheitsoffensive einer großen Koalition

Nach der Asylkampagne hat die regierende CDU/CSU die wachsende Kriminalität und das sog. organisierte Verbrechen zum alles beherrschenden Thema erhoben – und die „oppositionelle" SPD zieht kräftig nach. Diese „Sicherheits"-Kampagne einer ideellen großen Koalition fällt im Vorfeld der gehäuften Wahlkämpfe des Jahres 1994 auf überaus fruchtbaren Boden. Denn das Sicherheitsgefühl der Menschen in diesem Lande schwindet tatsächlich immer mehr, allerdings in erster Linie das Gefühl sozialer Sicherheit. Die breite Unsicherheit scheint erfolgreich umfunktioniert worden zu sein in eine alles überwuchernde Kriminalitätsfurcht, die von konservativen und rechtsgerichteten Parteien und von Teilen der Massenmedien fleißig und bedenkenlos geschürt wird. Nicht verwunderlich, daß der Hang zu vermeintlich einfachen „Lösungen" populärer ist denn je und die verbliebenen (links-) liberalen Kräfte in diesem Land unter diesem massiven

politischen Druck immer mehr in die Defensive geraten.

Die sicherheitspolitische Offensive weist fatale Ähnlichkeiten mit der sog. Asyldebatte auf, die die Fremdenangst in der Bevölkerung aufgriff, den Ausländerhaß und Neonazi-Terror instrumentalisierte und in einer Aushöhlung des Asylgrundrechts endete. Mittlerweile wird mit Nachdruck an der Demontage eines weiteren Grundrechts gearbeitet: der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG).

Die Debatte spitzte sich förmlich zu auf den Großen Lauschangriff, denn, so die Botschaft, hätten wir ihn endlich zum Zwecke der Strafverfolgung, steigende Kriminalität, „organisiertes Verbrechen" und neonazistischer Terror wären hierzulande kaum noch ein Problem. Denn die Wanze im warmen Ehebett, hinter dem Gemälde mit dem verdächtig röhrenden Hirsch oder unter einer zwielichtigen Büroleuchte ist ein wahres Wundertier, eine „Wunderwaffe" gegen den gemeinen und organisierten Verbrecher, gegen die Mafia und ihre Bosse. So die Propaganda der Regierungsparteien zur besten Werbezeit. Kaum jemand wagt es mehr, sich dem klandestinen Charme der Wanze zu entziehen, schon gar kein „Sicherheitspolitiker", der die Lufthoheit über den Stammtischen der Nation erobern will. Da hilft auch der zaghafte Einwand nichts, daß zur Gefahrenabwehr der Lauschangriff in den meisten Landespolizeigesetzen längst legalisiert worden ist (zur Abwehr einer konkreten, unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib oder Leben). Denn für die Lausch-Strategen ist das elektronische Ungeziefer nicht nur zur Gefahrenabwehr, sondern auch zur Strafverfolgung unabdingbar, um die „organisierte Kriminalität" (OK), was immer darunter zu verstehen ist, in den Griff zu bekommen. Den Beweis für ihre Behauptung, den Beweis für die Notwendigkeit und Effizienz dieses Fahndungsmittels blieben sie bis heute schuldig; doch die Beweislast tragen diejenigen, die die Demontage eines Grundrechts planen.

Ungeachtet ihres dreisten Angriffs auf die Verfassung halten die Wanzenpropagandisten den Ausdruck „Lauschangriff" für eine bösartige Diffamierung - ein Rechtsstaat greife schließlich nicht an. „Elektronische Aufklärung" heißt ihre euphemistische Sprachregelung. Und schon will die SPD-Parteispitze dieser „Aufklärung" nicht mehr im Wege stehen. Nur eine bescheidene Forderung stellt Wanzen-Herbergsvater Rudolf Scharping für die abermalige Mittäterschaft beim Grundrechts-Abbau: Wanze ja, aber nur im Hindernislauf! Ein Staatsanwalt soll sie beantragen, ein Landgericht ihren Einsatz verfügen (Richtervorbehalt), eine parlamentarische Kommission einwilligen. Ist damit die Invasion der Wanzen in Deutschland zu verhindern?

Auf diese Frage gibt uns der Umgang mit einer anderen Abhörvariante einen bitteren Vorgeschmack: 1992 wurde von der Telefonüberwachung nach der Strafprozeßordnung - trotz Richtervorbehalts - etwa 3'500mal Gebrauch gemacht; dabei wurden so ganz nebenbei Millionen Gespräche vollkommen unverdächtiger Personen abgehört - von Verwandten, Bekannten, Freunden, Kollegen und Zufallskontakten der Vedächtigten; Kommu-

nikationsüberwachung ist stets eine „breit streuende Waffe". Der beliebte Hinweis auf den sparsamen Gebrauch des Lauschangriffs in den USA ist vor diesem Hintergrund exzessiver Telefonüberwachung in Deutschland unangebracht. Hat die Wanze erst Verfassungsrang, wird sie kaum zu bremsen sein. Und nicht nur sie. Denn auch der Einsatz von Richtmikrophonen und Laserstrahlen ist geplant sowie der Große Spähangriff mittels verdeckten Videokameras, die - nur stecknadelgroß - durch Wände hindurch in Wohnzimmer und Geschäftsräume getrieben werden können. Diesem Überwachungsinstrumentarium würde auch das Vertrauensverhältnis zwischen Strafverteidigern und (verdächtigen) Mandanten oder zwischen Arzt und Patient zum Opfer fallen. Denn die Wanze kennt weder schützenswerte Vertrauenverhältnisse noch gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte.

Doch der Große Lauschangriff ist, trotz der auf ihn verengten Debatte, nicht alles, was die Sicherheitsstrategen planen und der Bevölkerung schmackhaft machen wollen. Mittlerweile hat die SPD-Bundestagsfraktion den Entwurf eines „2. Gesetzes zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität" (2. OrgKG) in die parlamentarische Beratung eingebracht und die Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und FDP den Entwurf eines „Verbrechensbekämpfungsgesetzes" (vgl. Jünschke/Meertens, 1994). Die SPD plant mit ihrem Entwurf zum einen die Legalisierung des Großen Lauschangriffs, zum anderen die Möglichkeit zur Sicherstellung bzw. entschädigungslosen Enteignung von Vermögen, wenn der Beschuldigte die „auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützte Vermutung" nicht widerlegen kann, daß sein Vermögen aus schweren Straftaten herrührt oder dafür verwendet werden soll. Eine solche Regelung würde eine rechtsstaatlich höchst bedenkliche Umkehr der Beweislast bedeuten: Nicht die Strafverfolgungsbehörden müßten beweisen, daß das Vermögen tatsächlich unrechtmäßig erworben wurde, sondern der Beschuldigte müßte beweisen, daß er es rechtmäßig erworben hat. Im übrigen würde damit der Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Unschuldsvermutung verrechtlicht.

Auch mit dem „Verbrechensbekämpfungsgesetz" der Regierungsfraktionen von CDU/CSU und FDP würden wesentliche Grundsätze des Verfassungs- und Strafprozeßrechts ausgehebelt und die Rechte von Beschuldigten bzw. Angeklagten drastisch eingeschränkt werden. Hier nur einige Beispiele: In bestimmten Fällen soll in Zukunft mithilfe von beschleunigten Verfahren mit den Beschuldigten kurzer Prozeß gemacht werden können. Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es dann nicht, das Beweisantragsrecht der Verteidigung kann drastisch eingeschränkt werden, Zeugen und Sachverständige brauchen vor Gericht nicht mehr gehört zu werden. Auf frischer Tat ertappte Betroffene können bis zu einer Woche inhaftiert werden, auch wenn kein Untersuchungshaft-Grund wie Flucht- oder Verdunkelungsgefahr vorliegt. Die bislang nur für den „Terrorismus"-Bereich geltende Kronzeugenregelung soll nun auch generell bei „organisiert begangenen Straftaten" gelten.

Der Bundesnachrichtendienst (BND) soll - vollkommen systemwidrig - in die polizeiliche Prävention und Strafverfolgung einbezogen werden;

darüber hinaus soll die strategische Kontrolle des BND („Staubsauger im Äther") nach bestimmten verdächtig klingenden „Suchbegriffen" sowie die individuelle geheimdienstliche Kontrolle (Telefonabhör- und Postkontrolle) ausgedehnt werden. Weitergehende Pläne der Sicherheitsstrategen, die in den Gesetzesentwürfen noch nicht enthalten sind: Verdeckte Ermittler, die 1992 für die Strafverfolgung (1. OrgKG) und im Zuge der Novellierung der Landespolizeigesetze zur Gefahrenabwehr legalisiert wurden, sollen künftig „milieubedingte Straftaten" begehen dürfen; die bereits zu beobachtende staatliche Mitorganisierung der (organisierten) Kriminalität bekäme damit die Gesetzesweihe.

Der Inlandsgeheimdienst „Verfassungsschutz" soll - wiederum systemwidrig - künftig zur Bekämpfung der „organisierten Kriminalität" eingesetzt werden (so bereits in Bayern beschlossen) und damit exekutive Polizeigewalt erhalten, was eine verfassungswidrige Vermischung von Aufgaben und Funktionen der Polizei und der Geheimdienste bedeuten würde. Nach der vollzogenen Aushöhlung des Asylgrundrechts werden, mit etwas Verzögerung, auch der Rechtsterror und die Pogrome von Neo-Nazis gegen Ausländer zum Anlaß genommen, nach neuen mobilen Polizei-Eingreiftruppen zu rufen, nach Schnellgerichten vor Ort sowie nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts und des Haftrechts - alles Vorhaben, die an die Fundamente eines liberalen Rechtsstaates gehen.

Man ist offenbar bereit, vor Ausschöpfung der bestehenden gesetzlichen und apparativen Möglichkeiten, unter der Flagge „Kampf gegen rechts" und „Kampf der organisierten Kriminalität" höchst problematische Gesetzesverschärfungen durchzusetzen, die schon lange auf der Wunschliste rechtskonservativer Sicherheitskräfte stehen. Es ist längst kein Geheimnis mehr: Schon allzu viele Kräfte auch aus dem liberalen Bürgertum und der verbliebenen „Linken" sind mittlerweile bereit, bürgerrechtliche und liberale rechtsstaatliche Positionen nach und nach zu räumen, wenn es um den Kampf gegen die tatsächlich wachsende Kriminalität geht, gegen das gewaltig dramatisierte „Organisierte Verbrechen", gegen Drogenkriminalität, gegen Rechtsextremismus und neonazistische Gewalt.

Plötzlich werden sogar bei ehedem (staats-)kritischen Geistern der vielgeschmähte „Verfassungsschutz" akzeptabel, das höchst bedenkliche Anti-Terror-Sonderrechtssystem genehm sowie die Hilferufe nach mehr Polizei, starkem Staat und schärferen Gesetzen schriller, wenn diese nur endlich wirkungsvoll gegen den Rechtsterror eingesetzt würden. Geheimpolizeiliche „verdeckte Ermittler" oder (noch) verfassungswidrige Lauschangriffe finden im Kampf gegen die organisierte Drogen-Kriminalität und gegen Neonazis neue Freunde, die in ihrer Hilflosigkeit glauben, den Verheißungen aus Kreisen der Polizei und Innenminister folgen zu müssen, um der neuen Unsicherheit begegnen zu können. Demgegenüber geraten sämtliche Reform- und Entkriminalisierungsbemühungen, wie sie etwa im rot-grün regierten Niedersachsen seit 1990 wenigstens in Ansätzen versucht wurden, unter wachsenden Druck (vgl. Gössner, 1993).

Wachsende und „organisierte“ Kriminalität als Legitimation

Es sollte eigentlich zu denken geben: Trotz permanenter innerer Aufrüstung aller Sicherheitsapparate in der Bundesrepublik der 70er und 80er Jahre, trotz mannigfacher Gesetzesverschärfungen am Rande der Rechtsstaatlichkeit, die (Massen-)Kriminalität ging nicht etwa zurück, nein: sie hat gleichwohl zugenommen. Und sie wird sich auch nicht etwa von der Legalisierung des Lauschangriffs auf Wohnungen beeindrucken lassen, denn sie hat Ursachen, die weiter bestehen und die mit mehr Polizei und schärferen Gesetzen nicht in den Griff zu bekommen sind. „Wer Menschen Perspektiven, Hoffnungen, Halt und Geborgenheit raubt, wer in einer Ellenbogengesellschaft immer mehr Schwächere an den Rand der Gesellschaft drängt, wer in Politik und Wirtschaft durch kriminelles Verhalten zum negativen Vorbild wird, setzt Ursachen für Kriminalität”, so der ehemaligeKriminalbeamte Manfred Such.

Und was die sog. Organisierte Kriminalität (OK) anbelangt, mit der - im Zuge einer bemerkenswerten Politik der Dramatisierung - Ängste in der Bevölkerung mobilisiert werden, so ist bis heute nicht verbindlich definiert, was unter OK zu verstehen ist (Manns 1993); bislang konzentriert sich die Diskussion (und Bekämpfung) vorwiegend auf hergebrachte Bandenkriminalität (z.B. Autoschieber-Banden, Hütchen-Spieler), auf Drogenkriminalität und Prostitution, letztlich auf die „Schmuddel- oder Unterwelt“-Kriminalität. Ausgeblendet werden zumeist die Verflechtungen zwischen Wirtschaft und Politik, also Filz, Korruption, Bestechung und Vorteilsannahme, Steuerhinterziehung und Subventionsbetrug im weiten Bereich zwischen legalem und illegalem Wirtschaftshandeln; weiterhin: Waffenhandel, Umwelt- und Pharma-Skandale mit ihren gesundheits- und lebensbedrohenden Auswirkungen.

Was nun die Bekämpfung der sog. organisierten Kriminalität anbelangt: Dieses Land braucht keine staatlich organisierte Gegen-Mafia, die mit der OK Schritt hält und sie bis zur Verwechselbarkeit zu durchdringen versucht; dieses Land verträgt, schon aus historischen Gründen, keine Geheimpolizei, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln tendenziell in der Lage ist, gesellschaftliche Bereiche zu infiltrieren und die sich der öffentlichen Kontrolle mehr und mehr entziehen kann. Denn im Rechtsstaat kann es keine „Waffengleichheit“ mit dem organisierten Verbrechen geben, es sei denn um den Preis von staatlich (mit-)organisierter Kriminalität, von staatlicher Machtkonzentration zu Lasten der Bürgerrechte. Der befürchtete negative Einfluß der OK auf die Politik und die öffentliche Verwaltung wurde möglicherweise bereits mit dem umstrittenen, 1992 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung der „Organisierten Kriminalität“ (1. OrgKG) in die Wege geleitet (Gössner 1992). Mit diesem Gesetz wurden nämlich geheimpolizeiliche Mittel und Methoden für die Strafverfolgung legalisiert, die - über den systematischen Einsatz von verdeckten Ermittlern/Under-cover-Agenten und V-Leuten - zu einer unheilvollen Verflechtung mit kriminellen Szenen führen können (Gössner/Herzog 1984).

Was dieses Land demgegenüber dringend benötigt, sind tiefgreifende politische Veränderungen, eine konsequent an den sozial Schwachen und den natürlichen Lebensgrundlagen orientierte Sozial- und Umweltpolitik, den Mut zu sozialpolitischen Lösungen und eine Absage an die Dominanz polizeilich-strafrechtlicher Massnahmen. Wir brauchen eine grundlegende Umstrukturierung des Polizeiapparates, eine Demokratisierung der Polizei; wir brauchen eine Demokratisierung des Wirtschaftssektors, eine verbesserte Gewerbeaufsicht, Transparenz von Verwaltungsentscheidungen, ein umfassendes Akteneinsichtsrecht, Bürgerbeteiligungsformen. Wir brauchen also die Verbesserung und Ausweitung demokratischer Strukturen sowie eine Absicherung der Bürgerrechte statt deren Aushöhlung.

Und wir brauchen eine behutsame, aber energische Politik der Entkriminalisierung bestimmter Lebensbereiche. Denn wesentliche Kriminalitätsbereiche stehen geradezu unter staatlichem Schutz, werden allenfalls polizeilich und justitiell „verwaltet". Zum Beispiel die expandierende Drogenkriminalität: Mit bis zu 70 Prozent macht sie den Kernbereich der „OK" aus; und die bekannte Folge der herrschenden prohibitiv-repressiven Drogenpolitik ist die „Beschaffungskriminalität", die besonders für den Anstieg der Kriminalität in Deutschland gesorgt hat und in Ballungszentren bis zu 70 Prozent der Massenkriminalität ausmacht. Ausgerechnet diejenigen, die vorgeblich am vehementesten gegen die OK kämpfen, verweigern ebenso vehement eine sozialverträgliche und ursächlich wirkende Politik der Entkriminalisierung und Haftvermeidung - eine Politik, die in der Lage wäre, dem Kern der OK sowie der Beschaffungskriminalität die Geschäftsgrundlage zu entziehen.

Neonazismus und Rechtsterror als neue Legitimation

Auch angesichts der unglaublichen Serie von Morden, angesichts der in die Tausende gehenden neonazistischen Terrorakte und Gewalttaten hilft uns der wohlfeile Ruf nach dem „starken Staat" nicht weiter - im Gegenteil. Sicher sind die Forderungen von entsetzten Bürgern und Opfern neonazistischer Terroranschläge verständlich, die da lauten: „Täter hart bestrafen" und „Gesetze verschärfen"; im Kern jedoch sind es hilflose, trügerische Forderungen an den Staat, die allzu gerne aufgenommen werden von den Strategen der „Inneren Sicherheit".

Diese Feststellung spricht allerdings keineswegs gegen angemessen „hartes" polizeiliches und justitielles Eingreifen gegen neonazistische Gewalttäter - aber bitteschön nach rechtsstaatlichen Prinzipien und herkömmlichem Strafrecht, aber ohne Sonderrecht und Sondergerichtsbarkeit (wie sie im staatlichen Kampf gegen „Linksterrorismus" existiert). Bei konsequenter Anwendung und Ausschöpfung der vorhandenen Möglichkeiten könnte endlich auch ein effektiverer Schutz der (potentiellen) Gewaltopfer gewährleistet werden - vorausgesetzt, der politische Wille dazu ist vorhanden. Und hier dürfen wir die Verantwortlichen in Staat und Gesellschaft nicht aus ihrer verfassungsmässigen Verpflichtung entlassen.

In diesem Zusammenhang ist anzuprangern, daß die Polizei häufig untätig den Gewaltakten der Neonazis zusieht oder verspätet reagiert und damit ihrer Schutzfunktion gegenüber den (potentiellen) Opfern nicht genügend nachkommt; anzuprangern ist, daß von den Sicherheitsorganen allzu lange Zeit jeglicher organisatorische Hintergrund der Neonazis geleugnet wurde (Siegler 1993). Wenn man so will: Polizei und Justiz zeigten sich in Sachen Neonazis, wie sonst selten in politischen Verfahren, allzu lange von ihrer rechtsstaatlichsten und liberalsten Seite. Trotz immer deutlicher werdender organisatorischer Steuerung der Gewalttaten gibt es - wie schon in den achtziger Jahren - auch in den neunziger Jahren kaum „Rechtsterrorismus"-Ermittlungsverfahren nach dem Organisationsdelikt § 129a Strafgesetzbuch (Mitgliedschaft in einer „terroristischen Vereinigung", deren Unterstützung oder Werben für eine solche); diese strafrechtliche Schlüsselnorm 129a eröffnet den Sicherheitsbehörden bei einem entsprechenden Verdacht ein ganzes Arsenal von Sonderbefugnissen gegen Einzelverdächtige, insbesondere gegen ganze politisch verdächtige Szenen (Massenkontrollen, -razzien, verdeckte Ermittlungen, Abhöraktionen etc.). 1990 gab es lediglich ein entsprechendes Verfahren gegen rechte Tatverdächtige (gegen links: 146), 1991: 5 (inzwischen wieder eingestellt; gegen links: 191), 1992: ganze 4.

Immer noch werden rechtsterroristische Gewalttaten gerne als Handlungen von isolierten Einzeltätern bzw. von unorganisierten Spontantätern bagatellisiert; allenfalls ist von Jugend-Gangs oder alkoholisierten Jugendcliquen die Rede - als gäbe es keinerlei politischen Hintergrund für ihre mörderischen Gewalttaten, als gäbe es nicht längst gut organisierte neonazistische Kerne aus Skinhead-Szene, Neonazi-Parteien, Wehrsportgruppen und Einsatzkommandos, die, teils schwer bewaffnet, u.a. den Straßen- und Häuserkampf zur Stürmung von Asylbewerber-Heimen exerzieren und dabei auch die Sprengung von Häusern üben.

Diese Zurückhaltung ist besonders erstaunlich, wenn man bedenkt, wie anders diese Sicherheitsbehörden handelten und handeln, wenn es um das linksgerichtete Spektrum geht: Wie rasch wurden da organisatorische Strukturen unterstellt, um das 129a-Sonderrechtsinstrumentarium extensiv nutzen zu können (vgl. Gössner 1991). Aus der deutschen Geschichte ist uns diese Tendenz zum staatlichen Handeln nach zweierlei Maß zur Genüge bekannt. Ob es, so muß man sich fragen, wohl auch damit zu tun hat, daß von dieser Art Terrorismus keine Gefahr für das staatliche Gewaltmonopol ausgeht? Schließlich huldigen die rechten Gewalttäter einem starken, autoritären Staat und den althergebrachten Feindbildern: Sie richten sich hauptsächlich gegen links-politische und soziale Minderheiten und Außenseiter, nicht etwa gegen Wirtschaftsführer oder Staatsfunktionäre.

Trotz der hier konstatierten staatlichen „Ungleichbehandlung" von Rechts und Links möchte ich betonen, daß das erwähnte „Anti-Terror-Sonderrechtssystem" - aus rechtsstaatlicher Sicht - auch dann nicht akzeptabler wird, wenn es in gleichem Maße gegen Rechts Anwendung finden würde. Die grundsätzlichen Einwände, die ich am Beispiel der sog. „Linksterroris-

mus"-Verfahren der siebziger und achziger Jahre ausführlich in meinem Buch „Das Anti-Terror-System" behandelt und mit den „Rechtsterrorismus"-Verfahren verglichen habe, sind nach wie vor gültig, ebenso wie meine Forderung nach Abschaffung dieses „Anti-Terror-Systems" weiterhin gerechtfertigt ist. Doch heute stößt eine solche Forderung auch unter Linken immer mehr auf Ablehnung.

Ich bin demgegenüber fest davon überzeugt, daß auch im Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus die Fixierung auf staatliche Institutionen und Maßnahmen in die Irre führt. Jedenfalls dürfen wir uns etwa auf ohnehin problematische Verbote von neonazistischen Vereinigungen nicht verlassen. Verbote können die fatale Wirkung zeitigen, daß solche Gruppen im Untergrund weiteragieren und auf diese Weise schlechter öffentlich und politisch bekämpft werden können. Was den „Verfassungsschutz" im Zusammenhang mit Neonazismus anbelangt, so müssen wir in Erinnerung rufen, wie dieser Geheimdienst jahrzehntelang die „Gefahren des Kommunismus und Linksextremismus" übersteigert und die des Neonazismus systematisch verharmlost hat. Und nun soll er plötzlich - mangels anderer Legitimationen - Garant für die Eindämmung dieser Gefahr werden? Ausgerechnet der „Verfassungsschutz", der von Alt-Nazis mitgegründet wurde und der noch in den achtziger Jahren nicht ernsthaft vor dem Rechtsterrorismus warnte, obwohl dieser schon damals dreissig Todesopfer und viele z.T. schwer Verletzte forderte (übrigens dreimal soviele wie von sog. „Linksterroristen", etwa der RAF, verursacht, auf die unter sozialliberaler Regierung eine wahre Terroristenjagd eröffnet wurde).

Aber selbst nach der deutschen Vereinigung hat der „Verfassungsschutz" noch nicht einmal laut und deutlich vor dem aufflammenden Neonazismus gewarnt, zumindest hat er in seiner auf links fixierten Einäugigkeit (die er mit Polizei und Justiz lange Zeit teilte) falsch gewichtet. Und schon gar nicht war er in der Lage, diese Entwicklung auch nur einzudämmen. Jedes politikwissenschaftliche Institut kann fundierter und mit wesentlich besseren analytischen Fähigkeiten solche Phänomene erforschen und erklären. Der „Verfassungsschutz" hat jedenfalls als „Frühwarnsystem", das er nach Auffassung seiner Protagonisten eigentlich sein soll, auf der ganzen Linie versagt. Diesen Aufgabenbereich nun als neue Legitimation für den „Verfassungsschutz" zu reklamieren, wie es allenthalben geschieht, halte ich für einen Public-Relations-Trick, der auf antifaschistische Akzeptanz spekuliert. Eine starke antifaschistische, soziale und demokratisch legitimierte offene Politik ist auch in diesem Bereich eher in der Lage, das vorhandene Gefahrenpotential zu verringern, als der Einsatz und Ausbau eines geheimen und schwer kontrollierbaren staatlichen Gefährdungspotentials. Die Forderung nach Auflösung dieses demokratiewidrigen Geheimdienstes bleibt weiterhin gerechtfertigt.

Unter dem Motto „Kampf gegen Rechts" werden in Deutschland derzeit höchst problematische Wege beschritten. So wurde - parallel zur bereits bestehenden „Koordinierungsgruppe (Links-) Terrorismus" (KGT) - eine „Koordinierungsgruppe Rechtsextremismus" geschaffen; der Präsident des

Bundesverfassungsschutz-Amtes Dr. Eckart Werthebach, plädiert gar für ein zentrales „Bundessicherheitsamt", in dem verschiedene Staatsschutzorgane, wie Polizei, Geheimdienste und Staatsanwaltschaften zusammengefaßt werden sollen; womit, ganz nebenbei, auch das verfassungsmäßige, aber für Sicherheitspraktiker höchst lästige Gebot der Trennung von Geheimdiensten und Polizei im Kampf gegen Neonazis vollends über Bord geworfen würde - ein Gebot, das, Ironie der Geschichte, immerhin eine wesentliche Konsequenz aus den Erfahrungen mit der Gestapo in Nazi-Deutschland verkörpert. Mit dem (noch) verfassungskräftigen Trennungsgebot sollte eine undemokratische Machtkonzentration von nachrichtendienstlich (geheim) arbeitenden und mit exekutiver Gewalt ausgestatteten Staatsorganen vermieden werden. Aber längst ist dieses Gebot in der Praxis durchlöchert worden, gegenwärtig steht es allerdings vollends zur Disposition.

Kehren wir zurück zur problematischen Fixierung auf „den Staat". Die „entlastende" Delegation des gesellschaftlichen Problems Neonazismus an Staat und Dritte Gewalt verhindert nicht nur eine radikale Aufarbeitung des Faschismus und eine engagierte Gegenwehr durch die Bürgerinnen und Bürger selbst; ich sehe auch die Gefahr, daß der Rechtsruck, den wir in der Bundesrepublik Deutschland verzeichnen müssen, auf staatlicher Ebene ergänzt, verstärkt und verfestigt wird: Denn der „starke Staat" mit seiner „law-and-order"-Ideologie steht seinerseits rechts. Diesen altbekannten Sachverhalt scheinen viele Linke heute nicht mehr sehen zu wollen.

Literatur

Gössner, Rolf, 1991: Das Anti-Terror-System. Politische Justiz im präventiven Sicherheitsstaat. Terroristen und Richter 2. Hamburg.

Gössner, Rolf, 1992: "Sicherheits-Offensive". Das Gesetz zur Bekämpfung der "Organisierten Kriminalität". In: Geheim 1/92. Köln.

Gössner, Rolf, 1993: Rot-grüne Rechts- und Innepolitik. In: Vorgänge, Nr. 4/93. Innere Sicherheit – Ausverkauf des Rechtsstaats? München.

Gössner, Rolf/Herzog, Uwe, 1984: Im Schatten des Rechts. Methoden einer neuen Geheimpolizei. Köln.

Hanesch, Walter u.a., 1994: Armut in Deutschland. Der Armutsbericht des DGB und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Reinek b. Hamburg.

Jünschke, Klaus/Meertens, Christoph, 1994: Risikofaktor Innere Sicherheit. Argumente gegen den Law-and-Order-Staat. München.

Manns, Sönke, 1993: Organisierte Kriminalität. In: E.Kampmeyer/J. Neumeyer, Hg.: Innere Unsicherheit. Eine kritische Bestandesaufnahme. AG SPAK, München.

Siegler, Bernd, 1993: Der Apparat und die Rechten. In: Ch. Wiedemann/O.Tolmein/B.Siegler: Der Pakt. Die Rechten und der Staat. Hamburg.